



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 25.07.2024

AZ: 10/131/26/2024

Betreff: Siegfried Ofer, Furtweg 35, 9536 St. Egyden –
BVH:

Nebengebäude (Furtweg 33): Errichtung Carport,
Wohnhaus (Furtweg 35): Überdachung der Terrassen im
Süden u. Osten, Errichtung überdachter Laubengang (um d.
WH), Überdachung des Zuganges zum Nebengebäude 2 und
Errichtung einer neuen Abgasanlage beim Wohnhaus -
Grundstück 358, KG Latschach an der Drau

Auskünfte: Daniela Brichta, BA /
Ing. Günter Ogris
Telefon: +43 4274 / 2102 - 53
Telefax: +43 4274 / 2101
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

Verständigung Vereinfachtes Verfahren Kundmachung + Aufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren !

Herr Siegfried Ofer, Furtweg 35, 9536 St. Egyden beabsichtigt auf dem Grundstück 358, KG Latschach an der Drau folgendes und nach § 6 lit. a und b der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. Nr. 77/2022 baubewilligungspflichtiges Vorhaben auszuführen:

- **Nebengebäude (Furtweg 33): Errichtung Carport**
- **Wohnhaus (Furtweg 35): Überdachung der Terrassen im Süden u. Osten, Errichtung überdachter Laubengang (um d. WH), Überdachung des Zuganges zum Nebengebäude 2 und Errichtung einer neuen Abgasanlage beim Wohnhaus**

Gegenständlich ist gemäß § 24 Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. Nr. 77/2022 das Vereinfachte Verfahren anzuwenden.

Das gegenständliche Vorhaben wurde einem Vorprüfungsverfahren gemäß § 13 K-BO 1996 unterzogen und hielt der hochbautechnische Amtssachverständige in seiner Vorprüfungsstellungnahme fest, dass die Einreichunterlagen beurteilbar sind und aus fachlicher Sicht als genehmigungsfähig erachtet werden. Es wurden keine Versagensgründe festgestellt.

Es wird daher beabsichtigt, die Baubewilligung für das geplante Bauvorhaben zu erteilen und nachstehende **Auflagen** vorzuschreiben:

1. Bei der **Bauführung** ist auf die Trag- und Standfestigkeit des Bestandes Bedacht zu nehmen. Die bestehenden tragenden Bauteile sind entsprechend der OIB Richtlinie 1, den statischen Erfordernissen sowie dem aktuellen Stand der Technik zu bemessen, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verstärken bzw. neu herzustellen. Für die Bewertung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit der bestehenden Tragwerke wird auf den OIB Leitfaden zur OIB RL 1 (OIB-330.1-005/15) verwiesen.
2. Die **tragenden Bauteile** sind entsprechend der OIB Richtlinie 1, den statischen Erfordernissen sowie dem aktuellen Stand der Technik zu bemessen und herzustellen. Die Berechnung hat durch einen hierzu Befugten zu erfolgen.
3. **Dacheindeckung** (Art, Farbe und allgemeines Erscheinungsbild) der geplanten Überdachungen (Carport, Laubengang, Terrassenüberdachung) ist an die Dacheindeckung der Bestandsgebäude anzupassen, damit ein möglichst einheitliches Gesamtbild (auch in Abstimmung mit der Fassadenfarbe) entsteht. Weiters sind Regenrinnen und Regenfallrohre (Art, Farbe/Materialität und allg. Erscheinungsbild) an den Bestand anzupassen.

4. Über die ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit, Dichtheit und Eignung des **Rauchfanges** ist ein **Attest** eines befugten Rauchfangkehrermeisters mit der Bauvollendungsmeldung der Behörde vorzulegen.
5. **Überkopfverglasungen** sind aus geeignetem Sicherheitsglas entsprechend ÖNorm B 3716 ff herzustellen.
6. Auf den **geneigten Dachflächen** sind geeignete Schneefangvorrichtungen entsprechend der ÖNorm B3418 gegen das Abrutschen von Schnee und Eis auf allgemein zugänglichen Flächen und Eingänge zu montieren.
7. Bauliche Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von **Niederschlagswässer des Daches** und der befestigten Flächen sind so auszuführen, dass Niederschlagswässer auf hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Art gesammelt und beseitigt werden. Die Sickeranlage ist entsprechend der ÖNorm B2506-1 und B2506-2 herzustellen und zu warten. Die Sickeranlage ist in einem ausreichend großem Abstand zu den Grundgrenzen sowie zu den tragenden Elementen zu errichten.
8. In der Zeit vom **15.06. bis 15.09.** sind Bautätigkeiten wochentags von 8.00 – 19.00 Uhr und samstags von 8.00 – 12.00 Uhr gestattet, auf eine lärmarme Bauausführung ist zu achten. In den übrigen Stunden sowie an Sonn- und Feiertagen ist jede Bautätigkeit untersagt.

Hiermit wird Ihnen zur Geltendmachung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte die Gelegenheit geben, binnen einer **Frist von zwei Wochen ab Zustellung** dieser Aufforderung **schriftlich Einwendungen** zu erheben.

Wurde einer Partei die Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Die Einreichunterlagen liegen im Gemeindeamt, 3. Stock, Zimmer Nr. 18 während der für den **Parteienverkehr** bestimmten Zeiten (Mo. - Mi. von 8.00 - 12.00 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich!**

Für den Bürgermeister:
Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

1.	Bauwerber / Eigentümer – zur Kenntnisnahme
2.- 10.	Anrainer
11.-13.	Leitungsträger
14.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt
15.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf www.velden.gv.at
16.	Zum Akt

F.d.R.d.A.: Daniela Brichta, BA eh.